

Sind die Gehalte besser, so werden sich auch wieder mehr junge Leute unserm Stande zuwenden und der Gehilfenmangel wird aufhören; Abtrünnige werden nur noch selten vorkommen.

Und nun noch einige Worte über einen andern Punkt, der viel Unzufriedenheit erweckt, mehr als mancher Prinzipal glaubt, wir meinen die oft willkürlicher Weise ausgedehnte Arbeitszeit.

Es ließe sich über diesen Punkt viel, sehr viel sagen. Die Arbeitszeit sollte bei uns wie bei jedem andern Gewerbe festgestellt werden; die Gehilfen dürfen nicht (wenn auch nur moralisch) gezwungen sein, des Abends so lange da zu bleiben, wie es dem „Alten“ gefällt. Man denke sich in die Lage eines Gehilfen, der verheirathet ist, auf den Frau und Kinder warten; eines Gehilfen, der vielleicht durch Privatarbeiten noch Nebenverdienste hat, dem also die Zeit kostbar ist — muß es nicht Unzufriedenheit erregen, wenn er nicht zur bestimmten Zeit gehen kann? Der Prinzipal ist in einer ganz andern Lage, er kommt und geht, wenn's ihm beliebt, der Gehilfe aber muß pünktlich da sein; und — offen gestanden — mehr wird in der Zeit über Feierabend nicht gearbeitet. Ein ordentlicher Gehilfe erledigt seine Arbeit am Tage und die übrige Zeit laut er höchstens an der Feder. Gibt es einmal ausnahmsweise, wie z. B. während der Messe oder sonstwie, mehr als gewöhnlich zu thun, so wird gewiß Jeder gern am Plage sein. s.

Zur Krankencasse des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfenverbandes.

IX. *)

Es ist in diesem Blatte schon soviel für und gegen den Allgemeinen Deutschen Gehilfenverband geschrieben worden, daß es wohl überflüssig erscheinen dürfte, nochmals darauf zurückzukommen, wenn mir nicht der Aufsatz des unbekanntes Hrn. Kollegen in Nr. 82, 84 und 92 d. Bl. Veranlassung gegeben hätte, einige Unklarheiten und widersprechende Ansichten zu berichtigen.

Der Vorstand des Verbandes hat sich in verschiedenen Circularen und auch im Börsenblatte deutlich genug über die Zwecke und Absichten desselben ausgesprochen und s. Bt. erklärt, daß er sich auf eine weitere Polemik nicht einlassen, am allerwenigsten auf anonyme Angriffe antworten würde, was auch zu weiter nichts führen dürfte, da ja doch die Zeit erst die Lebensfähigkeit der Idee darthun müsse.

Mir scheint es, als ob dem unbekanntes Verfasser des Aufsatzes nur der Entwurf der Statuten in seiner ersten Fassung und einige Nummern des Börsenblattes beim Niederschreiben seiner „Bemerkungen“ vorgelegen haben. Hätte er gewartet, bis die definitiv in der Februar-Versammlung berathenen und angenommenen Statuten erschienen wären, er würde manches schon geändert gefunden und gesehen haben, daß die Versammlung in der Voraussetzung, daß noch manches zu verbessern sein würde, beschlossen hat, nach drei Jahren eine genaue Revision der Statuten vorzunehmen.

Daß die Idee eines solchen Verbandes eine zeitgemäße und den Wünschen vieler entsprechende ist, unterliegt keinem Zweifel und könnte ich dies durch Hunderte von beistimmenden Zuschriften beweisen. Haben die Statuten-Berather, resp. Entwerfer hin und wieder nicht ganz den Ideen des unbekanntes Hrn. Kollegen ausgesprochen, so darf er dies doch nicht zu sehr diesen Herren anrechnen, da die Annahme und Abänderung der Statuten von der Zustimmung einer allgemeinen Generalversammlung abhängig gemacht wurde, die im Februar d. J. zusammentrat und, wie sich ergab, auch wesentliche Aenderungen in dem Entwurf vorgenommen hat.

Die Generalversammlung hat beschlossen, daß jedes Mitglied nach Ablauf eines Jahres, vom Tage seines Eintritts an gerechnet,

ein Recht haben soll, Krankengelder zu beanspruchen, und hat diesen Zeitpunkt auf den 1. October 1873 festgestellt, weshalb auch die Beiträge vom 1. October 1872 zu rechnen sind. Wenn der Hr. Colleague sagt, daß sehr viele Mitglieder nicht mit dieser Anordnung einverstanden sind, so ist er eben falsch berichtet, denn nachweislich hat ein sehr verschwindender Theil von den 500 Mitgliedern nur um Aufklärung über diesen Punkt gebeten. Daß ferner die Beiträge nur halbjährlich eingezogen werden, wurde ebenfalls in der Generalversammlung, theils der Ersparung der Unkosten wegen, theils auch, weil es zu schwierig ist, bei dem öfteren Wechsel der Mitglieder, die vollständige Eincaßirung der Beiträge im Laufe eines Vierteljahres zu besorgen, angeordnet. Der Berliner Unterstützungsverein hat ein volles Jahr vor sich, das Incasso seiner Beiträge zu besorgen und finde ich die halbjährliche Eincaßirung ganz gerechtfertigt. Auch die Herabsetzung der zu gewährenden wöchentlichen Krankengelder von 6 auf 5 Thaler wurde nachweislich in der Generalversammlung bestimmt, um in jedem Falle den gemachten Versprechungen nachkommen zu können, und wurde zugleich bemerkt, im Fall der Stand der Cassie es später erlauben würde, entweder die jährlichen Beiträge herabzusetzen, oder das Krankengeld zu erhöhen. Das Eintrittsgeld vom Alter der Mitglieder abhängig zu machen, halte ich für durchaus irrig, da es sich leicht beweisen läßt, daß die älteren Gehilfen seltener Krankheiten unterworfen sind, als die jüngeren. Mir scheint hier der Herr Colleague Sterbecassen mit der Krankencasse verwechselt zu haben, was schon in einigen früheren Aufsätzen in diesem Blatte der Fall gewesen ist.

Auch ich habe bedauert, daß der §. 16. von der Generalversammlung nicht angenommen wurde, halte jedoch die Streichung desselben nicht, wie der unbekanntes Hr. Colleague, für einen nicht leicht wieder gut zu machenden Fehler und hoffe, daß die bisherigen Gönner dem Verband ihre Theilnahme auch fernerhin bewahren werden.

Bei Auszahlung des Krankengeldes zu bestimmen, ob eine Krankheit verschuldet oder unverschuldet ist, scheint mir sehr schwierig zu sein. Ich glaube, alle oder doch die meisten Krankheiten sind mehr oder weniger selbst verschuldet, und wäre es gewiß hart, wenn ein Mitglied deswegen seiner Ansprüche verlustig gehen sollte. Ich stimme daher der Generalversammlung vollkommen bei, so liberal als möglich bei Gewährung von Krankengeldern zu verfahren. Krank ist gewiß Niemand gern und ein Beitrag zur Krankheit ist unter allen Umständen angenehm.

Etwas Anderes ist es mit der Controle, festzustellen, ob ein Mitglied wirklich krank ist oder nicht. Der unbekanntes Hr. Colleague hält gerade diesen Punkt für einen der wichtigsten, aber auch für einen der schwierigsten. Ich kann eine so große Schwierigkeit in der Ausübung der Controle nicht finden, da uns gewiß in dieser Beziehung die Hrn. Chefs ihre Unterstützung nicht versagen werden, denen es doch gewiß nicht angenehm sein kann, einen kranken Gehilfen zu besolden, der gar nicht krank ist. Bei Besprechung des §. 21. hält der Hr. Colleague eine derartige Controle sehr leicht, indem er bemerkt, daß wir im Buchhandel bei Erhebung von Schadenersprüchen viel mehr Mittel und Wege haben, den Betreffenden zur Verantwortung zu ziehen, als andere Leute bei ihren Krankencassen. Warum also hier so leicht und vorher so schwierig?

Schließlich befürwortet der Hr. Colleague die Gründung von Localvereinen und bezieht sich auf die soeben ins Leben gerufene Kranken- und Unterstützungs-casse des „Buchfink“ in Wien. Gerade Localvereine halte ich für die jüngeren Kollegen, des öftern Wechsels der Stellung wegen, nicht für praktisch, und wäre es gewiß mehr im Interesse der Gehilfen Wiens gewesen, durch collegialische Mitwirkung am Verbands die Interessen für die Gesamtheit der Kollegen zu bethätigen und eventuell die Leitung der Angelegenheit für ganz Oesterreich in die Hand zu nehmen, als durch einseitige

*) VIII. S. Nr. 45.